

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Zusammenfassung

Überblick

Nach längerem Hin und Her wurde das Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 23.9.2011 im Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Zuvor hatte sich der Vermittlungsausschuss von Bund und Ländern am 21.9.2011 auf einen Kompromiss verständigt und auf die ursprünglich vorgesehene Abgabe einer Steuererklärung im Zweijahrestakt verzichtet.

Damit kann das Gesetz wie geplant noch im laufenden Jahr verkündet werden.

Einer der wichtigsten Punkte des Gesetzes ist die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 auf 1.000 EUR pro Jahr. Dadurch müssen in Zukunft weniger Arbeitnehmer den Finanzämtern Einzelnachweise ihrer beruflich bedingten Aufwendungen vorlegen.

Mit einer ganzen Reihe weiterer Maßnahmen soll die Steuerpraxis vereinfacht, vorhersehbarer gestaltet und von unnötiger Bürokratie befreit werden. Die Bundesregierung erhofft sich, dass Steuerzahler und Steuerverwaltung spürbar von Erklärungs- und Prüfungsaufwand entlastet werden.

Nach der Verkündung im BGBl tritt das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft. Eine Reihe von Maßnahmen wird dabei rückwirkend rechtswirksam:

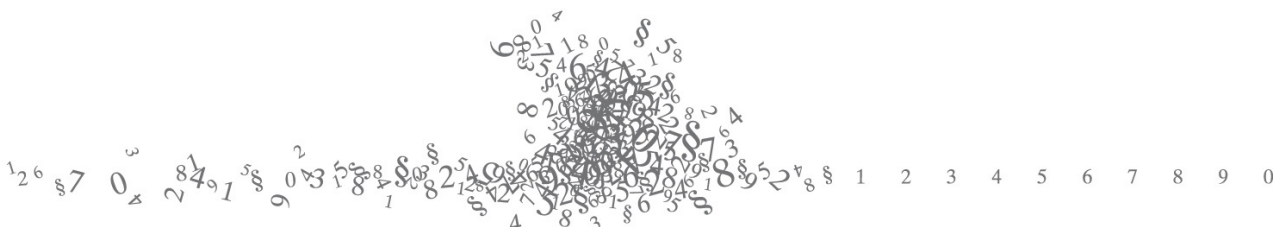
- die Änderungen zum UStG und zum ErbStG am 1.7.2011,
- der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab VZ 2011 und
- die Abgabepflicht bei der Mindestvorsorgepauschale ab VZ 2010,
- die Neuregelung zur Veranlagung von Ehepaaren ab dem VZ 2013 sowie
- die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ab dem VZ 2014.

1 Hintergrund

Das **Maßnahmenpaket** der Koalition aus Union und FDP vom 9.12.2010 **zur Steuervereinfachung** sieht 41 Punkte vor, um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, zu modernisieren und von unnötiger Bürokratie zu befreien.

Ein Großteil dieser Vorhaben wurde über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 umgesetzt. Dabei geht es vorrangig um Änderungen im EStG, die **zumeist ab 2012**, hinsichtlich der **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aber noch für 2011** gelten.

Der Bundestag hatte am 9.6.2011 in 2. und 3. Beratung den Entwurf zum Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (BT-Drucks. 17/6105) verabschiedet. Dieser beinhaltete **im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 2.2.2011 noch zahlreiche Änderungen**, etwa zu



- der steuerlichen Veranlagung von Ehegatten,
- einer gesetzlichen Regelung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten,
- der Verrechnung von Beitragsrückerstattungen und steuerfreien Zuschüssen zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- weitere Vereinfachung bei der Übertragung steuerlicher Freibeträge für Kinder von geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern und
- der Gleichbehandlung rechtlich unselbstständiger mit rechtlich selbstständigen Stiftungen beim Kapitalertragsteuerabzug.

Darüber hinaus gibt es einige veränderte Detailregelungen und Klarstellungen.

Entfallen war der Plan, die Bagatellgrenzen für die Meldepflicht der Kreditinstitute im Erbfall zu verdoppeln und regulär zu steuernden Kapitaleinkünfte nur noch beim Einkommensteuertarif wirksam werden zu lassen.

Abgelehnt hatte der Finanzausschuss am 8.6.2011 Anträge auf Anhebung des Behindertenpauschbetrags, die individuelle Besteuerung von Ehegatten ohne das Splittingverfahren sowie die Wiedereinführung des vollen Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen.

Dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz versagte der Bundesrat am 8.7.2011 seine Zustimmung (BR-Drucks. 360/11 (B)) und lehnte neben der Einführung einer Bagatellgrenze für verbindliche Auskünfte insbesondere die geplante Möglichkeit ab, dass Privatbürger künftig wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und befürchtet hierdurch deutlich mehr Arbeit für die Finanzämter.

Darauf hin hatte die Bundesregierung zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 31.8.2011 beschlossen, den **Vermittlungsausschuss** von Bund und Ländern anrufen. Der verständigte sich am 21.9.2011 auf einen Kompromiss und **verzichtet auf die geplante Abgabe einer Steuererklärung im Zweijahrestakt** (BT-Drucks. 17/7025). Die anderen Kritikpunkte, die ursprünglich eine Zustimmung durch den Bundesrat verhindert hatten, wurden nicht aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

2 Änderungen bei den Kapitaleinkünften

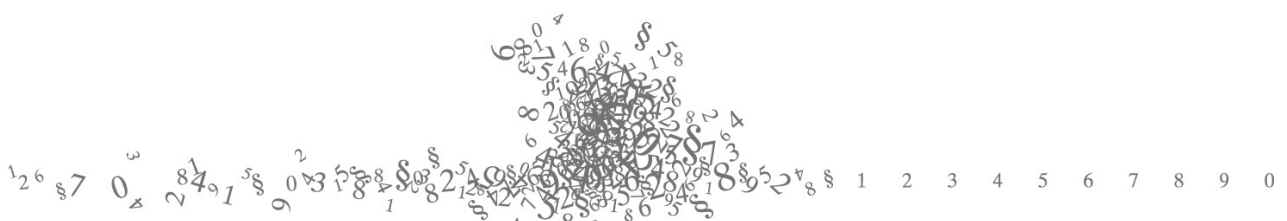
Es kommt zum **Wegfall der Einbeziehung abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte**

- bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG sowie
- des Höchstbetrages für das Spendenabzugsvolumens nach § 10 EStG.

Die vorgesehene Änderung von § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG ab 2012 entfällt, indem Satz 2 ganz aufgehoben wird. Hiermit sollte erreicht werden, dass die regulär zu steuernden Kapitaleinkünfte nur noch beim Einkommensteuertarif wirksam werden. Eine Auswirkung auf die anderen Elemente der Steuerberechnung wie z. B. auf den Altersentlastungsbetrag sollte ausgeschlossen werden. Darauf wurde nun verzichtet, um eine Benachteiligung von Rentnern und Pensionären zu vermeiden, die Kapitaleinkünfte beziehen.

§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG nimmt weiterhin nur Kapitalerträge i. S. d. §§ 32d Abs. 1 und 43 Abs. 5 EStG, für die der gesonderte Steuersatz von 25 % greift, von dem Begriff Einkünfte aus. Da § 32d Abs. 2 und Abs. 6 EStG die Anwendung des § 32d Abs. 1 EStG ausschließt, führt bereits die bloße Streichung des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG dazu, dass lediglich die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte aus der Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugs ausscheiden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem regulären Steuersatz unterliegen, werden hingegen weiterhin



zur Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzug berücksichtigt. Das sind Fälle, in denen

- die Anwendung der Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften nicht in Betracht kommt (§ 32d Abs. 2 EStG) oder
- von der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) Gebrauch gemacht wird.

Dann wirken sich die Kapitaleinkünfte nicht nur noch auf die tarifliche Einkommensteuer, sondern auch auf sonstige Abzugstatbestände im Rahmen der Einkommensermittlung aus (z. B. Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG, Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer).

Bei der Einkommensermittlung einer unterhaltenen Person sind Kapitalerträge zwar ebenfalls nicht mehr als eigene Einkünfte anzugeben. Aber es erfolgt eine **Berücksichtigung** dieser Erträge **über den Begriff der eigenen Bezüge** der unterhaltenen Person. Damit ist ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen weiterhin nur dann möglich, wenn der Unterhaltsempfänger tatsächlich bedürftig ist.

Hinweis

Da abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte nach §§ 20, 32d Abs. 1 EStG für diese Nebenrechnungen ab 2012 nicht mehr benötigt werden, reduziert sich insoweit der Grund für einen Kontenabruf bei Kreditinstituten nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AO. Diese Alternative wird daher aufgehoben und ist nur noch für Veranlagungszeiträume vor 2012 weiterhin anzuwenden.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

Es kommt in § 44a Abs. 6 EStG zur **Gleichbehandlung rechtlich unselbstständiger Stiftungen mit rechtlich selbstständigen Stiftungen beim Kapitalertragsteuerabzug**, um den Liquiditätsnachteil rechtlich unselbstständiger Stiftungen durch Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erst nach Antrag beim Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres zu beseitigen.

Das gilt für Konten und Depots einer steuerbefreiten Stiftung, die durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen des anderen Berechtigten zu unterscheiden als auch steuerlich der Stiftung zuzuordnen sind. Dann gelten diese für den Kapitalertragsteuerabzug als im Namen der Stiftung geführt.

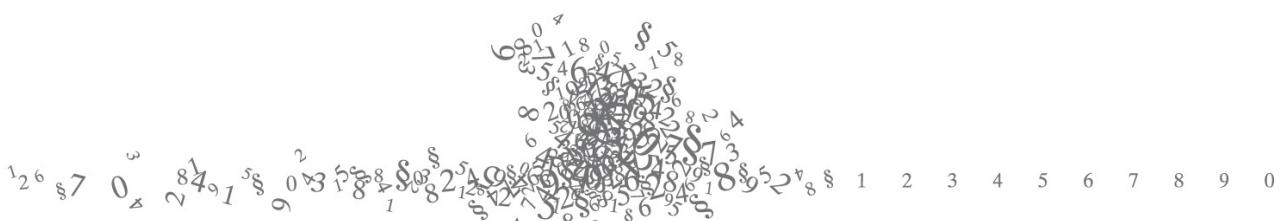
Inkrafttreten: Erstmals anzuwenden auf **Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen** (§ 52a Abs. 16a EStG)

3 Rechtsbereinigung in § 3 EStG

Stipendien sind bislang nach § 3 Nr. 44 EStG nur dann steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. In Zukunft soll dies auch auf mittelbare Zahlungen zutreffen - z. B. für EU-Förderprogramme -, die lediglich mittelbar dem privilegierten Zweck zu Gute kommen.

Darüber hinaus besteht für einige Tatbestände in der Befreiungsvorschrift kein Bedarf mehr. Daher werden sie aufgehoben. Das gilt für § 3 Nr.

- 19 EStG: Da die gesetzliche Grundlage für die Entschädigungszahlungen an **ehemalige deutsche Kriegsgefangene** entfallen ist, wird die Befreiungsvorschrift aufgehoben.
- 21 EStG: In der Praxis existieren keine Anwendungsfälle für im **Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bezeichnete Zinsen aus Schuldbuchforderungen** mehr. Die



Befreiungsvorschrift wird daher aufgehoben.

- 22 EStG: Da die gesetzliche Grundlage für die **Zahlung von Ehrensold** entfallen ist, ist die Vorschrift gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.
- 37 EStG: Der **Unterhaltsbeitrag** ist ebenso wie der **Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** nicht steuerbar. Die rein deklaratorische Befreiungsvorschrift ist daher entbehrlich und wird aufgehoben.
- 46 EStG: **Bergmannsprämien** waren letztmals für Zahlungen in 2007 steuerfrei. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.
- 49 EStG: **Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen** haben infolge Zeitablaufs ihre Bedeutung verloren. Daher wird die Vorschrift aufgehoben.

Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung

4 Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale

Es kommt über § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG zur **Festschreibung des Jahresprinzips für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** - entsprechend der Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 EUR. Wer abwechselnd mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, soll dies nicht mehr täglich nachweisen müssen. Vielmehr sollen die Finanzämter nur noch jahresbezogen prüfen, ob dem Steuerzahler die Pendlerpauschale oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten mehr nutzt.

Derzeit lassen sich aufgrund der BFH-Rechtsprechung^[1] die Fahrpreise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gesondert absetzen, soweit der Betrag die Entfernungspauschale überschreitet. Dabei ist auf den einzelnen Arbeitstag bezogen zu ermitteln, ob für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind als die anzusetzende Entfernungspauschale. Ist also ein einzelner Fahrschein oder die Monats- bzw. Jahreskarte teurer als der Betrag aus der entsprechend berechneten Pauschale, gibt es den übersteigenden Differenzbetrag zusätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Sofern der auf den Fahrpreis entfallene Betrag die Schwelle von 4.500 EUR übersteigt, wird dieser bei Nachweis in voller Höhe berücksichtigt.

Hinweis

Zwar wird durch die Neuregelung nicht die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell ausgeschlossen, wohl aber die tageweise Prüfung, in wie weit der Fahrkartenpreis die Entfernungspauschale übersteigt. Dies vereinfacht zwar die Berechnung der Entfernungspauschale, per Saldo wird die Vereinfachung jedoch dazu führen, dass Berufstätige **in Einzelfällen weniger absetzen können** und dies eine profiskalische Regelung darstellt.

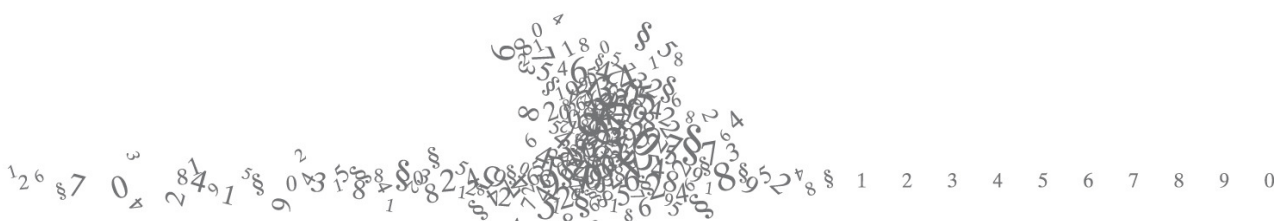
Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

Fußnoten zu HaufeIndex: 2557315

[1] BFH, Urteil v. 11.5.2005, VI R 40/04, BStBl 2005 II S. 712.

5 Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt leicht

Durch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von derzeit 920 EUR auf



1.000 EUR wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlich als bisher. Vom Einzelnachweis der Werbungskosten in der Steuererklärung werden durch den bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag 21,1 Mio. Arbeitnehmer (60,7 % aller steuerpflichtigen Arbeitnehmer) befreit. Eine Anhebung auf 1.000 EUR befreit weitere 550.000 und damit insgesamt 21,6 Mio. Arbeitnehmer (62,3 %) vom Einzelnachweis.

Die Maßnahme bringt den Arbeitnehmern Vorteile, die entweder geringe Werbungskosten haben oder denen die beruflichen Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden. Da zum Jahresbeginn oftmals nicht absehbar ist, ob der Pauschbetrag voraussichtlich überschritten wird oder nicht, müssen viele Beschäftigte auch **weiterhin Quittungen sammeln**. Die **Steuerentlastung** von 330 Mio. EUR jährlich **bringt dem Einzelnen kaum etwas**. Selbst bei Spitzenprogression sind es nicht mehr als 4 EUR im Monat, auch wenn man die Folgewirkung auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzurechnet.

Zu versteuerndes Einkommen Entlastung/Jahr *

| Zu versteuerndes Einkommen (EUR) | Entlastung/Jahr (EUR)* |
|----------------------------------|------------------------|
| 15.000 | 23 |
| 20.000 | 25 |
| 30.000 | 28 |
| 40.000 | 34 |
| 50.000 | 37 |
| ab 60.000 | 39 |

* Grundtabelle 2011 inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer

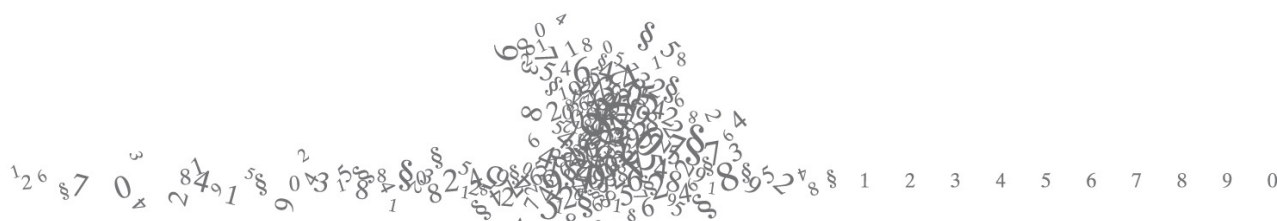
Hinweis

Diese Entlastungswirkung ist im Hinblick auf die **Anhebung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** in 2011 zu vernachlässigen. Zudem werden die 1.000 EUR bei unterstellten 220 Arbeitstagen im Jahr schon bei einer Entfernung von 16 km zur Arbeit erreicht. Zur Erinnerung: Bis 2003 lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.024 EUR, insoweit wird das frühere Niveau nicht wieder erreicht.

Inkrafttreten:Die Umsetzung soll **bereits in 2011** wirksam werden. Hierzu soll die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 EUR im Rahmen der **Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011** erfolgen (Zufluss von laufendem Lohn und Einmalzahlungen nach dem 30.11.2011). Da die Anmeldung und Abführung der verringerten Lohnsteuer für Dezember 2011 durch den Arbeitgeber erst im nächsten Jahr erfolgt, entstehen für 2011 keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 durch die Arbeitgeber ist somit nicht erforderlich.

Hinweis

Wegen der Dezember-Lösung gibt es eine Übergangsregelung beim Elterngeld wegen des erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrages im BEEG.



6 Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung wird über den **einheitlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten** vereinfacht, sodass sie nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind. Daher wird § 9c EStG aufgehoben und in den neuen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG überführt. An der Höhe (2/3 der Aufwendungen bis zu 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Der große Vorteil liegt darin, dass die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt, weil es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) nicht mehr ankommt. Die verbesserte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch den Verzicht auf die Unterscheidung entlastet Eltern mit rund 60 Mio. EUR im Jahr. Mit dem Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen wird zudem der Nachweis- bzw. Prüfaufwand reduziert.

Hinweis

Da Betreuungskosten künftig Sonderausgaben sind, mindern sie nicht mehr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben die Einkünfte. Da diese oftmals Grundlage für die Kindergarten-Gebührenordnungen sind, kann es insoweit zu einer **steigenden Belastung bei berufstätigen Eltern** kommen. Sofern das Einkommen in einem Jahr gering ausfällt oder sogar negativ ist, droht die Gefahr, dass Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wirkungslos verpuffen, da sie im Rahmen des § 10d EStG nicht jahresübergreifend verrechenbar sind.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

7 Kein Rücktrag von erstatteten Sonderausgaben

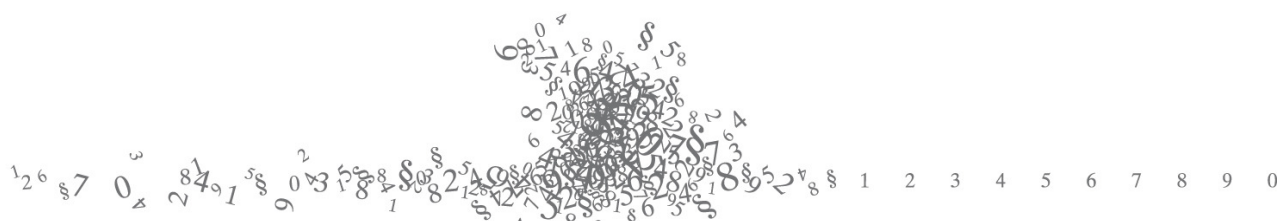
Werden Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 - 3a EStG (also Rentenversicherung, private Basisaltersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung - nicht aber Unterhalts- oder Versorgungsleistungen) erstattet, ist der **Erstattungsbetrag** mit im gleichen Veranlagungszeitraum geleisteten gleichartigen Aufwendungen **zu verrechnen**.

Dabei werden **steuerfreie Zuschüsse zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen** über § 10 Abs. 4b Satz 1 EStG mit den erstatteten Aufwendungen gleichgestellt. Ein danach sich bei den Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 (voll absetzbare Kranken- und Pflegeversicherung) und Nr. 4 EStG (Kirchensteuer) ergebender Erstattungsüberhang ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Erstattungsüberhänge zu Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG, die wie **Arbeitslosen- oder Haftpflichtversicherung** lediglich begrenzt im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 4 EStG angesetzt werden, kommen für eine Hinzurechnung zum Gesamtbetrag der Einkünfte hingegen nicht in Betracht.

Derzeit wird ein solcher Erstattungsüberhang insbesondere bei der Kirchensteuer noch durch die Wiederauflösung der Steuerfestsetzungen von Vorjahren nach § 175 AO berücksichtigt. Durch die Neuregelung in § 10 Abs. 4b EStG wird der Erstattungsüberhang mit anderen Aufwendungen der jeweiligen Nummer verrechnet.

Praxis-Beispiel



Beispiele:

Eine Erstattung bei der Haftpflichtversicherung ist mit den Aufwendungen für eine Unfallversicherung im gleichen Jahr zu verrechnen. Ein danach verbleibender Erstattungsüberhang wird aber nicht zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

Ergibt sich bei der **Kirchensteuer** nach der jahresbezogenen Verrechnung ein Erstattungsüberhang, ist dieser bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuzurechnen. Hierdurch wird berücksichtigt, dass sich die erstatteten Aufwendungen in der Vergangenheit einkommensmindernd ausgewirkt haben.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

8 Verbesserte Behandlung von Betriebsaufgaben

Über den neuen § 16 Abs. 3b EStG soll eine verbesserte Behandlung der **Betriebsverpachtung im Ganzen** (H 16 Abs. 5 EStH) sowie der **Betriebsunterbrechung** (H 16 Abs. 2 EStH) dadurch erreicht werden, dass künftig ein verpachteter Betrieb **so lange als fortgeführt gilt, bis dem Finanzamt eine ausdrückliche Aufgabenerklärung eingereicht wird**. Die Neuregelung trägt zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zu mehr Rechtssicherheit bei.

Nach geltendem Recht besteht ein Wahlrecht, ob die Betriebsaufgabe erklärt oder bei der Betriebsverpachtung mit den Pachteinnahmen weiterhin Einkünfte gem. § 15 EStG erzielt werden. Soweit die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden, sodass eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit in gleicher Form nicht mehr möglich ist, kommt es zwangsweise zur Betriebsaufgabe i. S. v. § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG.

Die **Neuregelung** normiert die gesetzlichen Voraussetzungen für Fälle einer schleichenden Betriebsaufgabe bei verpachteten und ruhenden Gewerbebetrieben eindeutig. Über § 16 Abs. 3b EStG gilt bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb bis zur ausdrücklichen Betriebsaufgabenerklärung als fortgeführt. Dies stellt die **Besteuerung stiller Reserven** bei ruhenden oder verpachteten Betrieben und Mitunternehmeranteilen sicher, auch wenn zwischenzeitlich eine Betriebsaufgabe erfolgt ist, diese jedoch nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt wurde, weil bis dahin keine Festsetzungsverjährung eintreten kann.

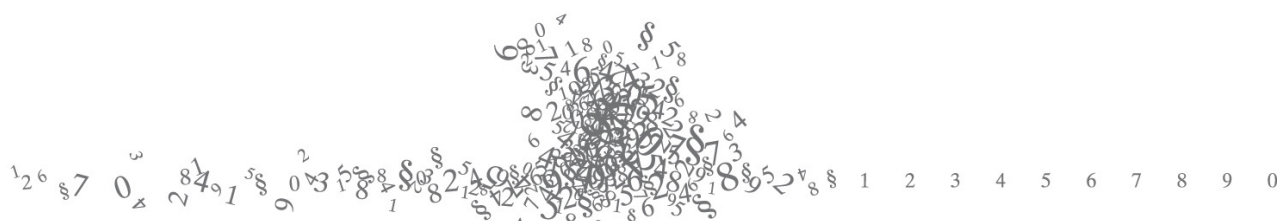
Hinweis

Der Steuerpflichtige kann eine **Betriebsaufgabe** zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt wählen, wenn die **Erklärung spätestens 3 Monate danach** dem Finanzamt vorliegt.

Inkrafttreten: Betriebsaufgaben erst nach dem Tag der Verkündung (§ 52 Abs. 34 Satz 9 EStG). Auf den Zeitpunkt der Aufgabenerklärung kommt es nicht an.

9 Verbilligte Vermietung an Angehörige

Die **verbilligte Vermietung** einer Wohnung gilt zukünftig nach dem geänderten § 21 Abs. 2 EStG bereits dann als **vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 2/3 (66 %) der ortsüblichen Miete beträgt**. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als vollentgeltlich und berechtigt



insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das hat in der Praxis 2 Konsequenzen. Die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- **65,9 bis 0,1 %** der ortsüblichen Miete: Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil entsprechend dem prozentualen Verhältnis. Es erfolgt keine Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht über einer Totalüberschussprognose mehr.
- **99,9 bis 66 %** der ortsüblichen Miete: Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen. Bei Verlusten muss keine Überschussprognose erstellt werden.

Die bislang vorgenommene **Überschussprognoserechnung** entfällt dadurch komplett. Bislang wurde die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

10 Weniger Auswahl für Ehegatten

Die zunächst geplante **Reduzierung der Veranlagungs- und Tarifvarianten** für Eheleute von derzeit 7 (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, getrennte Veranlagung mit Grund-Tarif, besondere Veranlagung mit Grund-Tarif oder Witwensplitting) auf nur noch 4 Wahlmöglichkeiten (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting) wird in dieser Form nicht umgesetzt.

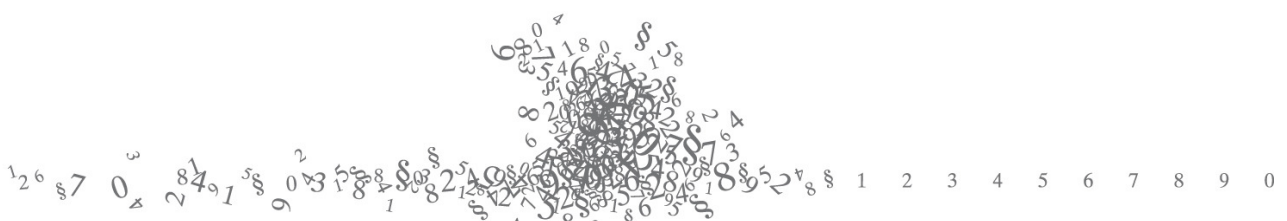
Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Tarifminderungsregelung in der Ehegattenbesteuerung nach § 32e EStG wird zugunsten eines **Wahlrechts zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für Ehegatten** verzichtet. Das erfolgt mit dem Ziel, eine Schlechterstellung im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen.

Nunmehr werden Ehegatten einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt und zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen (§ 26 Abs. 2 EStG). Die **Wahl** wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum **durch Angabe in der Steuererklärung** getroffen und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch **geändert** werden, wenn

- ein Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung der Wahl der Veranlagungsart der Finanzbehörde bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids erklärt worden ist und
- der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv ist.

Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Gatten wird hierbei zusammengerechnet.

Nach dem neuen § 26a EStG ist künftig **keine getrennte Veranlagung von Ehegatten mehr möglich**. Mit der Einzelveranlagung für Ehegatten können sich Ehegatten für die Einzelbesteuerung entscheiden. Dabei gilt das Prinzip der Individualbesteuerung für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG, indem sie dem Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat (§ 26 Abs. 2 EStG).





Das Paar kann aber auch gemeinsam aus Gründen der Steuervereinfachung insgesamt eine **hälftige Zuordnung beantragen**. Dabei ist der Antrag des Gatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, in begründeten Einzelfällen ausreichend.

Hinweis

Nach dem Regierungsentwurf sollten diese Positionen jedem Ehegatten zunächst jeweils zur Hälfte zugerechnet und erst auf übereinstimmenden Antrag demjenigen zugerechnet werden, der sie wirtschaftlich getragen hat. Die Korrektur erfolgt im Interesse einer Individualbesteuerung. Denn gibt der andere Ehegatte keine Steuererklärung ab, käme es ohne gesonderten Antrag zusätzlich auch nicht zur hälftigen Anrechnung der Aufwendungen des anderen Ehegatten.

§ 26c EStG für die **besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung entfällt**. Die Anwendung des **Witwen-Splittings** im Jahr nach dem Todesfall bei einer Wiederheirat bleibt künftig durch die Wahl der Einzelveranlagung nach § 26a EStG möglich.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2013 (§ 52 Abs. 68 EStG). § 26c EStG ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

11 Keine Steuererklärung im 2-Jahres-Takt

Geplant war, ab dem Veranlagungszeitraum 2012 **wahlweise** nur noch alle 2 Jahre eine Steuererklärung abgeben zu können. Die Vereinfachung zielte auf **nicht unternehmerisch tätige Bürger mit über die Jahre im Wesentlichen gleich bleibenden oder dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften** ab. Hiervon sollten insbesondere Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung im normalen Umfang profitieren.

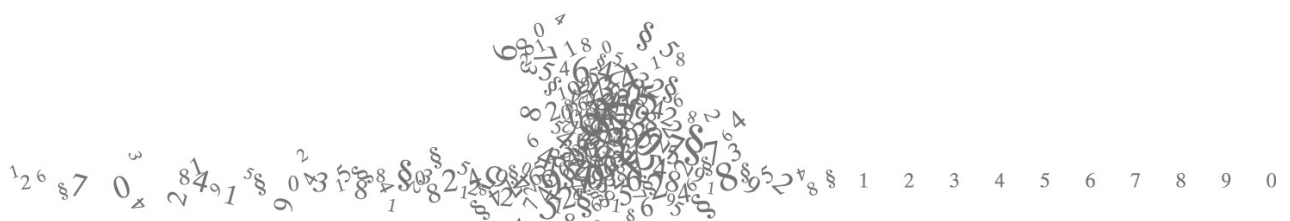
Der geplante § 25a EStG, der Bürgern ein Wahlrecht einräumen sollte, wonach sie die Steuererklärungen für 2 aufeinander folgende Jahre zusammen abgeben können, wurde nach der Einigung im Vermittlungsausschuss ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

12 Einkommen volljähriger Kinder

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riester-Zulagen) werden bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze gewährt. Derzeit entfällt die Förderung durch die **Fallbeiwirkung** komplett, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur einen Euro oberhalb von 8.004 EUR im Jahr liegen.

Sind volljährige Kinder z. B. noch in der Schul- oder Berufsausbildung und jobben nebenbei oder erzielen Erträge aus Kapitalvermögen, **verzichten Familienkasse und Finanzamt** bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der Sprösslinge künftig **auf eine Einkommensprüfung**.

Mit rd. 200 Mio. EUR schlagen die geplanten Erleichterungen zu Buche. Für Eltern kommt der Vorteil hinzu, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die **Einkünfte und Bezüge** ihrer Sprösslinge über 18 **nicht mehr detailliert ermitteln und angeben** müssen. Diese sinnvolle Maßnahme erspart auch den Finanzgerichten eine Menge Arbeit. Denn eine Fülle aktueller Urteile der FG und vom BFH beschäftigt sich derzeit mit diesem Streitpunkt und selbst das



BVerfG musste sich jüngst dazu äußern. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind wird durch die Änderungen (zusammen mit den Kinderbetreuungskosten) um eine Seite reduziert.

Hinweis

Als Nebeneffekt entfällt auch die Angabe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge für den Nachwuchs und der Kontenabruf gem. § 93 Abs. 7 Nr. 2 AO, weil die Kenntnis für die bisherigen Fälle des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG nicht mehr erforderlich ist.

In 3 Fällen kann das volljährige Kind jedoch einer **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgehen,

1. nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums,
2. in einer Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG) oder
3. wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. 1-EUR-Job vorliegt.

Über § 32 Abs. 6 Satz 6 - 11 EStG wird die Möglichkeit der **Übertragung des Kinderfreibetrags** von einem Elternteil auf den anderen eröffnet, der den Eltern grundsätzlich jeweils hälftig zusteht. Das gilt auch, wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

Eine **Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, soll künftig nicht mehr möglich sein, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

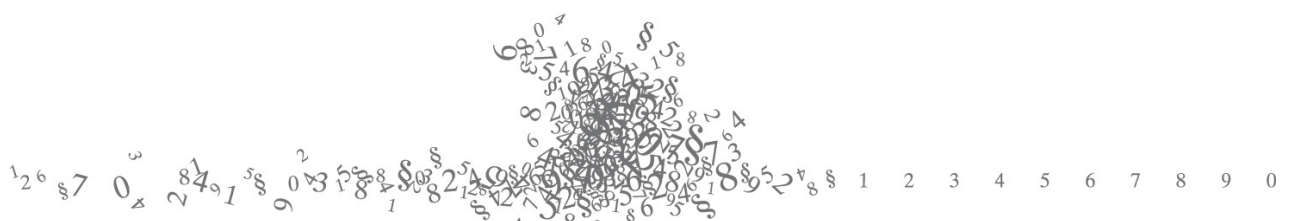
13 Krankheitskosten

Es kommt zu einer gesetzlichen Regelung im neuen § 64 EStDV, welche die bisherige Verwaltungsregelung in R 33.4 Abs. 1 EStR zum **Nachweis der Zwangsläufigkeit** von Krankheitskosten für den steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastungen ersetzt.

Dies erfolgt als **Reaktion auf die geänderte Rechtsprechung**^[1]. Hiernach muss der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder Attest geführt werden. Ausreichend sind alle geeigneten Beweismittel zum Nachweis der Krankheitskosten. Da sich aus dieser Änderung der Rechtsprechung erhebliche Erschwernisse ergeben, wird dem Steuerpflichtigen durch die gesetzliche Neufassung **von Anfang an Rechtssicherheit** in der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen ermöglicht.

Dabei gibt es für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall **3 verschiedene Vorgaben:**

- I. d. R. erfolgt der Nachweis durch eine **Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers**. Diese muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels



ausgestellt worden sein.

- Alternativ kommt der Nachweis durch ein **amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** für gesetzlich definierte Maßnahmen in Betracht, z. B. eine Bade- oder Heilkur, psychotherapeutische Behandlung, Betreuung durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.
- Eine **Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes** wird für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen benötigt. Diese muss bestätigen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

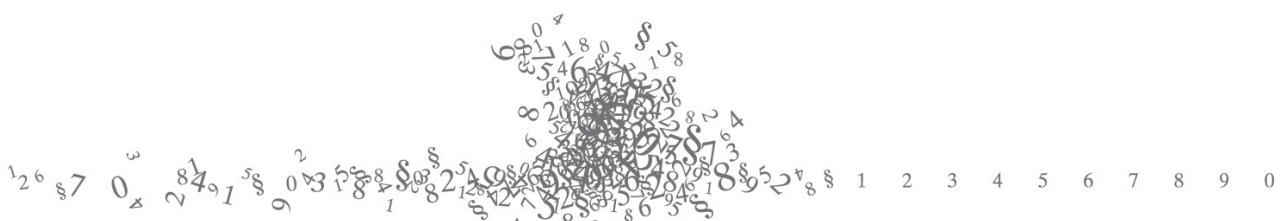
Inkrafttreten: In allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (§ 84 Abs. 3f EStDV).

Fußnoten zu HaufeIndex: 2703785

[1] BFH, Urteile v. 11.11.2010, VI R 18/09, BFH/NV 2011 S. 599, VI R 17/09 und VI R 16/09.

14 Weitere Änderungen im EStG

- Eine Reduzierung der Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von **Spenden bei Naturkatastrophen** soll über ein vereinfachtes Nachweisverfahren einfachgesetzlich festgeschrieben werden. Das erweitert die bisher im Verwaltungswege jeweils nur in Einzelfällen eröffneten Möglichkeiten des vereinfachten Zuwendungsnachweises. Dies erfolgt durch eine Ergänzung in § 50 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a EStDV **ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung**.
- Es kommt **ab dem 1.1.2012** zu einer Vereinfachung der Besteuerung in der **Forstwirtschaft** bei den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen nach § 34b EStG, einer Anhebung der Prozentsätze für die pauschalen Betriebsausgaben aufgrund der verringerten Holznutzung seit 2009 sowie der Schaffung einer eigenen **Anwendungsregelung für die Nutzung bestimmter Pauschsätze in der Land- und Forstwirtschaft**, um nicht auf den Veranlagungszeitraum, sondern auf das abweichende Wirtschaftsjahr abzustellen. Durch den Wegfall des Nutzungssatzes als zwingende Voraussetzung für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungen ist die Erstellung eines Gutachtens nicht mehr zwingend und auf die umfangreichen Sonderrechnungen kann verzichtet werden. Das macht auch die Anlage Forstwirtschaft dünner. Insgesamt muss hierfür § 34b EStG in vielen Bereichen geändert werden. Dies ist erstmals für das **Wirtschaftsjahr** anzuwenden, **das nach dem 31.12.2011 beginnt** (§ 84 Abs. 3a EStDV).
- Aufgrund der Tatsache, dass den **Genossenschaften** ihre Mitglieder bekannt sind, kommt es über den neuen § 44a Abs. 4b EStG für **Kapitalzuflüsse nach dem 31.12.2011** (§ 52a Abs. 16a Satz 2 EStG) zu einer Vereinfachung. Künftig wird dort das Vorliegen der Tatbestände zur Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (Nichtveranlagungsbescheinigungen, Freistellungsaufträge) geprüft und ggf. Abstand vom Steuerabzug genommen. Damit werden Erstattungsverfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand vermieden.
- Arbeitnehmer mit geringem Einkommen müssen derzeit eine Steuererklärung abgeben, wenn sie hohe **Mindestvorsorgepauschalen** für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 46 Abs.



2 Nr. 3 EStG) aufweisen. Diese Pflicht soll **ab dem VZ 2010** (§ 52 Abs. 55j Satz 2 EStG) entfallen, um Arbeitnehmer und Verwaltung gleichermaßen von unnötigem steuerbürokratischem Aufwand zu entlasten. Das gilt bei einem Jahresarbeitslohn bis 10.200 EUR (19.400 EUR bei Zusammenveranlagung).

- Nach § 51 EStDV ist **ab 2012** ein jährlicher Wechsel zwischen Pauschalierung und Einzelnachweis bei **Wiederaufforstungskosten** nicht mehr möglich.

15 Änderungen in der Umsatzsteuer: Elektronische Rechnungen

Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 und 3 UStG werden die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer ab dem 1.7.2011 deutlich reduziert. Derzeit berechtigen den Unternehmer **elektronische Rechnungen** gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG nur dann zum **Vorsteuerabzug**, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch zwei Verfahren gewährleistet werden:

1. Die **qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung** nach dem Signaturgesetz. Hier ist für den Rechnungsempfänger sofort sichtbar, wenn während der Übertragung Änderungen in der Rechnung vorgenommen worden sind.
2. Einen **elektronischen Datenaustausch (EDI)**, wenn in der Vereinbarung hierüber der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bei dem EDI-Verfahren ist der Übertragungsweg gesichert, so dass während der Übermittlung grundsätzlich keine Änderungen möglich sind.

Durch die Neuregelung können Rechnungen z.B. in folgenden elektronischen Formaten ausgestellt und empfangen werden:

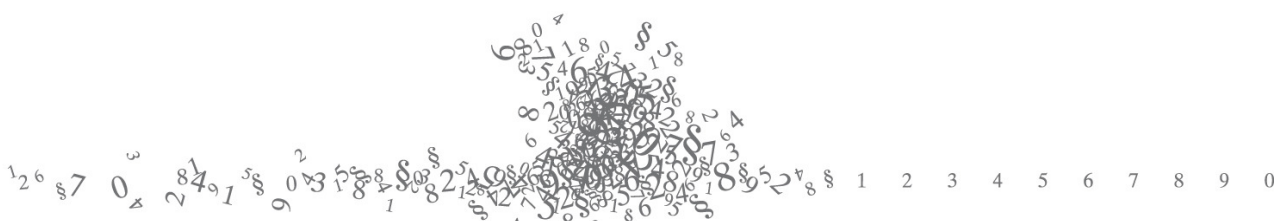
- digital als E-Mail (mit PDF-, Textdateianhang oder Anhängen in Bildformaten wie tiff),
- Computer-Telefax oder Fax-Server,
- Web-Download,
- DE-Mail,
- E-Post,
- qualifizierte elektronische Signatur (wie bisher) oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI, wie bisher).

Die **Übermittlung einer Rechnung von einem zum anderen Standard-Fax oder von Computer-Telefax und Fax-Server an ein Standard-Fax** gelten dafür künftig als Papierrechnung.

Hinweis

Um auch weiterhin eine effektive Umsatzsteuerkontrolle sicherstellen zu können, darf die Finanzbehörde im Gegenzug im Rahmen einer **Umsatzsteuer-Nachschau** auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronisch übermittelte Rechnungen einsehen (§ 27b Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG). Derzeit haben Finanzbeamte bei der Umsatzsteuer-Nachschau keine Zugriffsmöglichkeiten auf elektronisch gespeicherte Daten, dies ist nur im Rahmen einer Außenprüfung zulässig.

Praxis-Tipp



Das BMF hat am 26.7.2011 einen Frage-Antwort-Katalog zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung veröffentlicht.

16 Änderungen in der AO

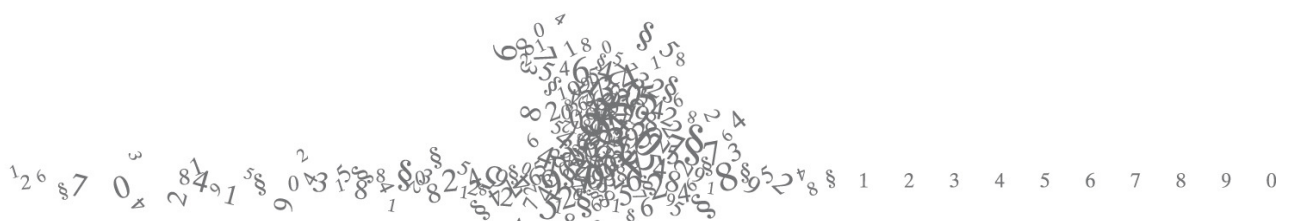
Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 und 3 UStG werden die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer ab dem 1.7.2011 deutlich reduziert. Derzeit berechtigen den Unternehmer elektronische Rechnungen gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch zwei Verfahren gewährleistet werden:

- Für eine **verbindliche Auskunft** des Finanzamts nach § 89 AO fällt nur **noch dann eine Gebühr** an, **wenn der Gegenstandswert mindestens 10.000 EUR beträgt**. Damit wird ein Ziel des Koalitionsvertrags umgesetzt, indem es eine Bagatellgrenze von 9.999 EUR gibt und insoweit die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt wird. Wird die Gebühr nach dem Zeitwert bemessen, entfällt sie künftig, wenn die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden beträgt. Für größere Investitionsvorhaben bleibt die Kostenbelastung aber bestehen. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Änderung der Gebührenregelung erfolgt nur **mit Wirkung für die Zukunft**. Wer eine verbindliche Auskunft vor Inkrafttreten (Tag nach der Verkündung) beantragt hat, profitiert noch nicht.
- Eine Erleichterung der **elektronischen Kommunikation** mit der Finanzverwaltung soll dadurch erreicht werden, dass insbesondere für bestimmte ohne gesetzliche Verpflichtung elektronisch übermittelte Steuererklärungen neben der qualifizierten elektronischen Signatur dauerhaft auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen wird. Die derzeitige zeitliche Befristung dieses Verfahrens bis zum 31.12.2011 soll über § 87a Abs. 6 AO aufgehoben werden.
- Die **Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr beträgt derzeit 3 Monate. Mit dem Ziel einer Harmonisierung der Steuererklärungsfristen wird ab dem VZ 2010 auch für Land- und Forstwirte über § 149 Abs. 2 Satz 2 AO die **Regelabgabefrist von 5 Monaten** nach Ablauf des maßgeblichen Besteuerungszeitraums gelten.
- Wer im Ausland eine Firma oder eine Betriebsstätte gründet oder erwirbt, hat ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung nicht mehr nur einen Monat Zeit, um dies dem Finanzamt zu melden. Denn die Frist für die **Meldung von Auslandssachverhalten** gem. 138 Abs. 2 AO wird entsprechend verlängert. Es ist künftig ausreichend, das Finanzamt **innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, zu unterrichten. Hiervon profitieren auch Anleger in geschlossenen Auslandsfonds. Zu den Einzelheiten der Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen siehe BMF, Schreiben v. 15.4.2010^[1]

Fußnoten zu HaufeIndex: 2589957

[1] BMF, Schreiben v. 15.4.2010, IV B 5 - S 1300/07/10087, BStBl 2010 I S. 346.

17 Sonstige Änderungen



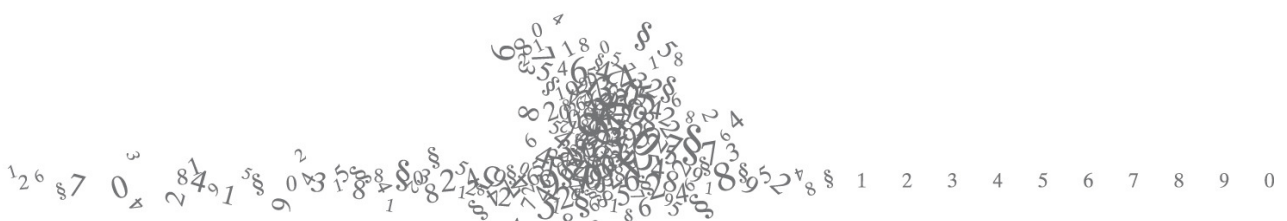


- Nach § 153 Abs. 2 Satz 3 BewG gibt es Änderungen im Rahmen der Bewertung des **Erbbaugrundstücks** durch die Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und -verpflichteten auf Verlangen des Finanzamts - **Bewertungsstichtage ab dem 1.7.2011.**
- Für begünstigtes **Betriebsvermögen** nach § 13a ErbStG wird für **Erwerbe ab dem 1.7.2011** ein neues förmliches Feststellungsverfahren eingeführt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die notwendigen Feststellungen trifft die Finanzverwaltung derzeit formlos.
- Kreditinstitute, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen können bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000 EUR auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten. Zur weiteren Reduzierung bürokratischen Aufwands sollte die Grenze für **Erwerbe ab dem 1.7.2011** auf **10.000 EUR** verdoppelt werden, sodass dann in vielen Fällen mit geringeren Guthabenständen eine **Anzeige in Todesfällen** bei der Finanzverwaltung gem. § 33 ErbStG hätte unterbleiben können. In dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf wurde auf die Anhebung der Bagatellgrenzen für die Meldung eines Erbfalls durch Vermögensverwahrer und -verwalter vollständig verzichtet, sodass es bei der 5.000 EUR-Grenze bleibt.
- Die Übermittlung der **Veräußerungsanzeigen** nach § 18 GrEStG für Notare und Gerichte ans Finanzamt soll ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung auch elektronisch möglich sein. Insoweit entfällt die Abgabe in Papierform.
- Die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur **Zerlegung der Körperschaftsteuer** soll statt in Papierform ab dem VZ 2014 in elektronischer Form erfolgen. Denn bis zum 31.12.2013 sollen die vereinheitlichten KSt-Festsetzungsprogramme fertig sein.

18 Pläne für die Zukunft

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden einige Vereinfachungsvorhaben der Regierung (noch) nicht umgesetzt. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Schrittweise soll für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess das **IT-basierte Verfahren** im Rahmen des Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) angeboten werden.
- Eine **Harmonisierung von steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften** wird angestrebt, wozu die Bundesregierung einen Sachstandsbericht zum Status quo vorzulegen soll.
- Das steuerliche **Reisekostenrecht** soll vereinfacht werden. Vereinfachungsansätze sind aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge und der daraus resultierenden vielschichtigen Folgewirkungen notwendig geworden. Davon werden sowohl die Betriebe als auch die Arbeitnehmer profitieren. Das BMF soll hierzu Grundlagen vorlegen.
- Mittelfristig sind weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der **Unternehmensbesteuerung** erforderlich, z. B. Anpassung an die internationalen Entwicklungen, Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung und Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems. Das BMF wird bis September 2011 zu diesem Themenkomplex Vorschläge vorlegen.
- **Zeitnahe Betriebsprüfungen** sollen in Zukunft vermehrt durchgeführt werden. Damit erhalten Unternehmen zügige Rechts- und Planungssicherheit und antizyklischer Steuerbelastungen und Zinsen auf Nachzahlungen werden vermieden. In der BpO soll das



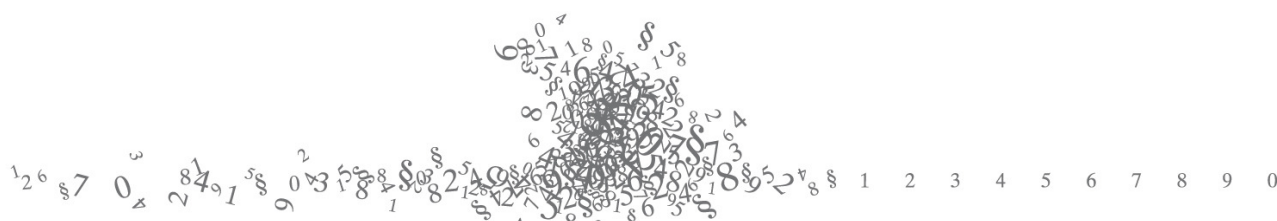
Institut der zeitnahen Betriebsprüfung erstmals für Unternehmen und Steuerverwaltung definiert und ein bundeseinheitlicher Standard formuliert werden. Derzeit wird dies in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt, siehe hierzu FinMin Nordrhein-Westfalen, Erlass v. 11.6.2008^[1].

Fußnoten zu HaufeIndex: 2589959

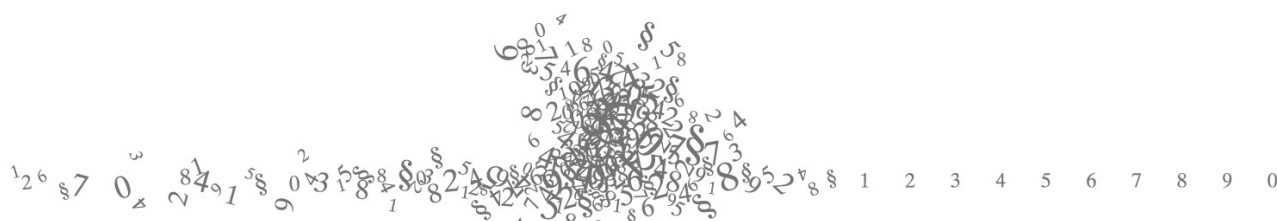
[1] FinMin Nordrhein-Westfalen, Erlass v. 11.6.2008, S 0401 - 10 - V A 5.

19 Übersicht: Was tritt wann in Kraft?

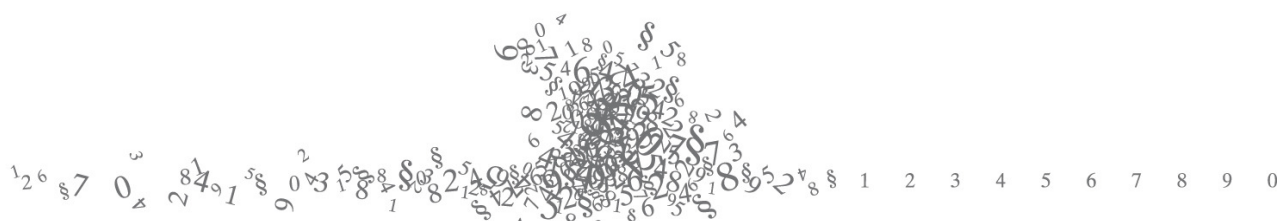
| Neuregelung | Inkrafttreten |
|---|--|
| Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 EUR auf 1 000 EUR, für 2011 durch einen lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrag im Dezember | 2011, Lohnzahlung nach dem 30.11.2011 |
| Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Dadurch entfällt der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten. | 2012 |
| Wegfall der Einkünfte- und Bezüge für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, §§ 32, 70 EStG sowie beim Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG | 2012 |
| Volljährige Kinder, die sich in einer weiteren Berufsausbildung befinden, müssen nachweisen, dass sie nicht erwerbstätig sind bzw. nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten oder nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen | 2012 |
| Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags von einem Elternteil auf den anderen, auch wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, ist nicht mehr möglich, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat. | 2012 |
| Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG | 2012 |
| Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf vier insbesondere infolge der Abschaffung der getrennten und besonderen Veranlagung und der Einführung einer Einzelveranlagung von Ehegatten, §§ 25, 26a EStG | 2013 |
| Zurechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Steuerermäßigungen bei der Ehegatteneinzelveranlagung zu demjenigen Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. | 2013 |



| | |
|--|---------------------------------|
| Stiftungen und Vereine können den Antrag stellen, nur noch alle 2 Jahre Körperschaftsteuererklärungen abzugeben, § 31 KStG | 2012 |
| Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale, § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG | rückwirkend ab 2010 |
| Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall als außergewöhnliche Belastungen durch eine gesetzliche Regelung, § 64 EStDV | offene Fälle |
| Abgeltend durch Steuerabzug vom Kapitalertrag besteuerte Kapitalerträge sind für die Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen (§§ 33, 33a EStG) sowie zur Ermittlung des Spendenhöchstbetrags nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben | 2012 |
| Abgeltend besteuerte Kapitalerträge gelten für die Berechnung von Unterhaltsleistungen als sonstiger Bezug | 2012 |
| Gleichstellung von Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln, § 3 Nr. 44 EStG | Tag nach Verkündung |
| Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses, § 10 EStG | 2012 |
| Ergibt sich bei den Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen oder der Kirchensteuer ein Erstattungsüberhang, ist dieser bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuzurechnen. | 2012 |
| Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose in diesen Fällen, § 21 EStG | 2012 |
| Vereinfachung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte aus Forstwirtschaft, §§ 34, 34b EStG, §§ 51, 68 EStDV | 2012 |
| Einführung einer Bagatellgrenze von 10.000 EUR (Gegenstandswert) und 200 EUR (2 Stunden Zeitgebühr) bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft, § 89 AO | Anträge ab Tag nach Verkündung |
| Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung, § 16 EStG | Vorgänge ab Tag nach Verkündung |
| Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, § 14 UStG | 1.7.2011 |
| Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen nach § 18 GrEStG | Tag nach Verkündung |
| Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung, § 87a Abs. 6, § 150 Abs. 6 und 7 AO | Tag nach Verkündung |
| Verpflichtende elektronische Abgabe der der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer anstatt der | 2014 |



| | |
|--|--|
| bislang vorgesehenen Papierform (mit Härtefallregelung), § 6 Abs. 7 ZerlG | |
| Erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden in Katastrophenfällen, § 51 EStG | Tag nach Verkündung |
| Meldung von Auslandssachverhalten nur noch innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist, § 138 Abs. 3 AO | Tag nach Verkündung |
| Anpassung der besonderen 3-monatigen Steuerklärungsfrist für Land- und Forstwirte an die Regelabgabefrist von 5 Monaten, §§ 149 Abs. 2, § 233a Abs. 2 AO | Veranlagungszeitraum 2010 |
| Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und -verpflichteten auf Verlangen des Finanzamts | Bewertungsstichtage ab dem 1.7.2011 |
| Einführung eines Feststellungsverfahrens für betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer, §§ 153 Abs. 2 BewG, 13a Abs. 1 ErbStG | Erwerbe ab dem 1.7.2011 |
| Verdopplung der für Anzeigen von Vermögensverwahrern und -verwaltern sowie Versicherungsunternehmen geltenden Bagatellgrenze von 5.000 auf 10.000 EUR, § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV | entfällt |
| Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften, § 44a EStG | Ab 1.1.2012 zufließende Kapitalerträge |
| Gleichbehandlung rechtlich unselbstständiger mit rechtlich selbstständigen Stiftungen beim Kapitalertragsteuerabzug, um den Liquiditätsnachteil rechtlich unselbstständiger Stiftungen zu beseitigen | Ab 1.1.2012 zufließende Kapitalerträge |
| Der Katalog der steuerfreien Einnahmen des § 3 EStG wird um Befreiungsvorschriften bereinigt, die in der Praxis keine Bedeutung mehr haben. | Tag nach Verkündung |
| Aufhebung des Gesetzes über Bergmannsprämien | Tag nach Verkündung |
| Übergangsregelung beim Elterngeld wegen der erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrages | 2011 |
| Flankierende Maßnahmen: | |
| Schrittweise Einführung IT-basierter Verfahren für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses als Alternative zu den papiergestützten Kommunikationswegen | Fortlaufend |
| Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts | Vorschläge des BMF |
| Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts | BMF-Vorschlag |



| | |
|---|---|
| | bis September 2011 |
| Bereitstellung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer | möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode |
| Erleichterung der Nachweispflichten bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen | |
| Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge | |
| Anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuerklärungsvordrucken | |
| Zeitnahe Betriebsprüfung | |
| Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften | |

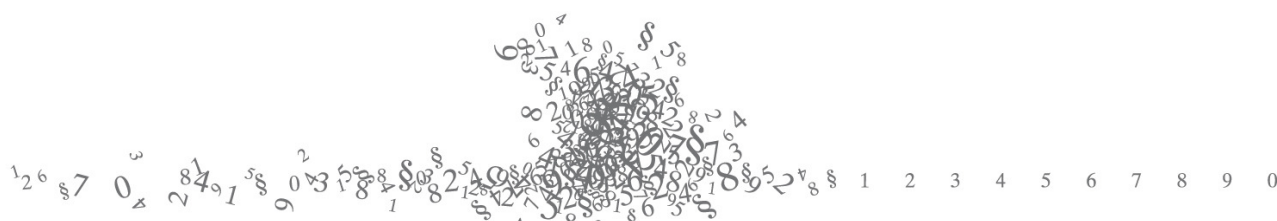
20 Fazit

Die Pläne sind per Saldo ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht der erwünschte große Wurf. Insbesondere die vorgestellte Abgabe der **Steuererklärungen nur noch alle 2 Jahre** wird den Arbeitsanfall nur in seltenen Fällen halbieren und Unternehmen sind hiervon ohnehin ausgenommen. Ob die mit 4 Mrd. EUR veranschlagten Einsparungen durch Bürokratieabbau tatsächlich eintreten, kann niemand prognostizieren. Auch die Bundesregierung unterlegt diese Summe nicht mit konkreten Zahlen, sodass sie sich nicht nachvollziehen oder überprüfen lässt.

Zu begrüßen sind insbesondere die **Vereinfachungen beim Nachwuchs**. Das liegt weniger am Einsparvolumen von 260 Mio. EUR durch den vereinfachten Abzug von Kinderbetreuungskosten und dem Wegfall der schädlichen Einkommensgrenze für volljährige Kinder. Entscheidend ist, dass der Dokumentationsaufwand deutlich reduziert werden kann. Hierzu trägt auch bei, dass **private Kapitalerträge** künftig deutlich seltener in der Einkommensteuererklärung auftauchen, wenn sie bereits abgeltend besteuert worden sind.

Weitere Beschlüsse zum Thema Steuern hat die Koalition zunächst nicht vorgestellt. Dabei stehen noch eine Reihe **wichtiger Sachverhalte offen**. Zu nennen sind z.B.:

- Anstehende Änderungen bei der **Grundsteuer** - Bemessungsgrundlage, Tarif.
- Neuregelungen bei der **Gewerbesteuer** - Einbezug anderer Berufsgruppen, Abschaffung durch Umlage auf die Einkommensteuer.
- Entwirrung der unterschiedlichen **Umsatzsteuersätze**. Eine Arbeitsgruppe prüft, ob und inwieweit der ermäßigte Satz von 7 % nur für viele Lebensmittel sowie Bücher und Zeitungen erhalten bleiben soll.
- Weitere **Steuersenkungen**, vor allem zugunsten von niedrigen und mittleren Einkommen (sog. Mittelstandsbauch), die im Koalitionsvertrag vorgesehen waren. Dies hat die Regierung angesichts der Sparanforderungen im Haushalt erst einmal auf einen späteren Zeitpunkt der Legislaturperiode verschoben.
- Weitere Maßnahmen zur **Steuervereinfachung** und zum Bürokratieabbau, die im Koalitionsvertrag vorgesehen waren, etwa



- der Abzug der privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben,
- die Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten,
- die Neuregelung des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen,
- die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge,
- Erweiterung des Überprüfungssturnus für steuerbegünstigte Körperschaften.